

**Anforderungen des Fachdienstes Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten
an den Tiermarkt
(Stand: März 2012)**

1. Der Verkauf von Tieren auf den Parkplätzen außerhalb des umgrenzten Geländes des Viehmarktes ist nicht zulässig!
2. Die Abgabe von Wirbeltieren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten unzulässig!
3. Der Käufer ist für die tierschutzgerechte Aufbewahrung und den Transport der Tiere verantwortlich.
4. Die angebotenen Tiere sind ständig vom Besitzer oder einer von ihm beauftragten Person zu beaufsichtigen.
5. Jeder Stand muss mit einem gut sichtbar – und lesbaren Schild versehen sein, auf dem Name und Adresse des Anbieters aufgeführt sind.
6. Gewerbliche Anbieter haben ihre Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
7. Allen Tieren muss ständig Wasser und Futter in sauberen Behältnissen zur Verfügung stehen.
8. Die aufgetriebenen Tiere müssen vor extremen Witterungsverhältnissen (Starkregen, Sturm, starke Sonneneinstrahlung) geschützt werden können.

Spezielle Anforderungen an landwirtschaftliche Nutztiere

1. Die Tiere werden beim Auftrieb amtstierärztlich hinsichtlich der Tiergesundheit (anzei-gepflichtige Tierseuchen und andere übertragbare Krankheiten), des Tierschutzes und weiterer tierseuchenrechtlicher Bestimmungen (ordnungsgemäße Kennzeichnung, Begleitdokumente, BHV-1-Bescheinigung, ND- Impfnachweise, etc.) kontrolliert.
2. Begleitscheine für Rinder, Equidenpässe für Pferde und Begleitpapiere für Schafe und Ziegen sind mitzuführen.
3. Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen dürfen nur aufgetrieben werden, soweit die Tiere mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung dauerhaft markiert sind.
4. Tiere, die direkt aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen nicht aufgetrieben werden.
5. Tiere mit Krankheitserscheinungen und seuchenverdächtige Tiere sowie Tiere, die ohne die erforderlichen Zeugnisse, Bescheinigungen oder Kennzeichnungen vorgeführt werden, dürfen nicht auf den Viehmarkt verbracht werden. Sie sind zurückzuweisen, bzw. bei Seuchenverdacht nach Anweisung des Amtstierarztes zu quarantänisieren.
6. Als Schutz vor der Übertragung des Schmallenbergvirus wird dringend empfohlen, die empfänglichen Tierarten, also alle Rinder, Schafe und Ziegen, innerhalb von 8 Tagen vor dem Marktauftrieb mit einem wirksamen Repellens (Vergrämungsmittel) gegen Gnitzen (stechende Fluginsekten) (Bsp. Butox) zu behandeln.
7. Für alle aufgetriebenen Nutztiere müssen geeignete Tränke- und Fütterungsbehältnisse (Eimer, Heunetze,..) sowie ausreichend Rauhfutter mitgeführt werden.
8. Schweine dürfen nicht aufgetrieben werden.

Spezielle Anforderungen an Geflügel

1. Die Geflügelhaltungen, aus denen Geflügel aufgetrieben wird, müssen beim jeweiligen zuständigen Veterinäramt angezeigt und registriert sein. Die Registriernummer ist mitzuführen.
2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (z.B. Tauben), das bzw. die nicht aus Beständen des Alb-Donau-Kreises oder angrenzender Kreise stammen, dürfen nicht aufgetrieben werden.
3. Enten und Gänse dürfen nur aufgetrieben werden, wenn sie von einem Untersuchungsbefund (Untersuchung auf hochpathogenes Geflügelpestvirus längstens 7 Tage vor dem Auftrieb) oder einer Bestätigung des für den Bestand zuständigen Veterinäramtes über die angezeigte gemeinsame Haltung mit Hühnern oder Puten begleitet sind.
4. Bei Hühnern und Truthühnern muss eine tierärztliche Bescheinigung über die regelmäßige Schutzimpfung gegen die Newcastle-Krankheit entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers vorhanden sein.
5. Die Käfige für Geflügel müssen eine geschlossene Rückwand haben und mit geeigneter sauberer Einstreu versehen sein.
6. Der Käfig muss so hoch sein, dass der Vogel in natürlicher Haltung aufrecht stehen kann.
7. Bei nicht bodenlebendem Geflügel müssen mindestens 2 gegenüberliegende Sitzstangen quer zu Längsrichtung im Käfig vorhanden sein.
8. Die Besatzdichte darf nur so groß sein, dass bei bodenlebenden Vögeln die halbe Bodenfläche, bei nicht bodenlebenden Vögeln mindestens 1/3 der Stangenlänge frei bleibt.
9. Die Käfige sind - außer bei bodenlebendem Geflügel - mindestens in 80 cm Höhe aufzustellen (Tauben)
10. Der Abstand von den Käfigen zu den Besuchern muss mindestens 50 cm betragen (Abspermband).

Spezielle Anforderungen an Kleintiermarkt

1. Ziervögel dürfen aufgrund der unvorhersehbaren Witterung nicht im Freien angeboten werden!
2. Folgende Mindestanforderungen an Käfige sind einzuhalten: dreiseitig blickdicht geschlossen, sauber, verletzungssicher, geeignete saubere Einstreu, sicherer Stand der Käfige und Schutz vor Zugluft.
3. Die Käfige müssen so abgedeckt sein, dass bei Regen und Schnee weder das Tier noch die Einstreu nass werden, Schattenplätze aufgesucht werden können und ein ständiges Hineingreifen verhindert wird.
4. Die Käfige für Kleinsäuger und Vögel müssen mindestens so breit oder tief wie die 1,5-fache Körperlänge des Tieres sein, die andere Seite muss der 1-fachen Körperlänge entsprechen. Ein ungehindertes Umdrehen muss gewährleistet sein. Der Käfig muss so hoch sein, dass die Tiere darin in natürlicher Haltung aufrecht stehen können.

5. Die Vermarktung von Hunden und Katzen ist untersagt.

Transport von Tieren

Werden Tiere im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit transportiert, müssen die erforderlichen Unterlagen mitgeführt und für die amtlichen Tierärzte zur Einsicht bereitgehalten werden (Zulassungsbescheid, Befähigungsnachweis, Transportkontrollbuch, Desinfektionskontrollbuch).

Duldungs – und Mitwirkungspflicht

Anbieter und mit der Haltung von Tieren beauftragte Personen haben bei den amtstierärztlichen Überprüfungen die erforderliche Hilfe zu leisten.